

GESCHICHTLICHE
LANDESKUNDE

BAND 44

HERAUSGEBER: MICHAEL MATHEUS

Bild (Ausschnitt aus Maskopp'schem Plan von Gau-Algesheim)

SIGRID SCHMITT

**LÄNDLICHE RECHTSQUELLEN
AUS DEN KURMAINZISCHEN ÄMTERN
OLM UND ALGESHEIM**

**FRANZ STEINER-VERLAG
STUTT GART**

GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
BAND 44

GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
AN DER UNIVERSITÄT MAINZ

BEGRÜNDET VON LUDWIG PETRY UND JOHANNES BÄRMANN
WEITERGEFÜHRT VON ALOIS GERLICH
HERAUSGEGEBEN VON MICHAEL MATHEUS

BAND 44

FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART

1996

**LÄNDLICHE RECHTSQUELLEN
AUS DEN KURMAINZISCHEN ÄMTERN
OLM UND ALGESHEIM**

bearbeitet von

SIGRID SCHMITT

Mit 1 Karte

Stuttgart 1996

Umschlagbild:

Die Gau-Algesheimer Burg 1576/77, Tuschezeichnung von Elmar Rettinger nach der Stadtansicht von Gottfried Maskopp (Staatsarchiv Würzburg)

dem Andenken
an
Dr. Christel Krämer
(1931-1988)

VORWORT

Weistümer, Dorfordnungen und verwandte Quellen vermitteln Einblicke in die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse auf dem Lande, in Brauchtum und Wirtschaftsweisen, Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und obrigkeitliche Reglementierungen. Sie stellen damit eine wertvolle Arbeitsgrundlage für die Erforschung der ländlichen Gesellschaft durch Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sowie Germanistik und Volkskunde dar. Obgleich bereits im 19. Jahrhundert die Notwendigkeit umfassender Editionen ländlicher Rechtsquellen erkannt wurde, gibt es bisher in Deutschland nur aus wenigen Gebieten entsprechende Quellensammlungen. Der vorliegende Band vereinigt die ländlichen Rechtsquellen der beiden linksrheinisch im Umland der Stadt Mainz liegenden Ämter Olm und Algesheim. Damit existiert erstmals eine Quellenedition für eine geschlossene historische Einheit des Erzstiftes Mainz.

Die Erschließung und Auswertung von ländlichen Rechtsquellen zählt schon lange zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Frau Dr. Christel Krämer leistete nach Abschluß ihrer Edition kurtrierischer ländlicher Rechtsquellen (Geschichtliche Landeskunde, Bd.23) erste Vorarbeiten am vorliegenden Band. Am 1.6.1988 wurde sie Opfer eines Verkehrsunfalls. Ihrem Andenken sei dieses Buch gewidmet.

Die Arbeit an den Quellen vermittelt seit vielen Jahren auch der Lehrtätigkeit am Historischen Seminar der Universität vielfältige Impulse. Zahlreiche Studentinnen und Studenten wurden in Lehrveranstaltungen unmittelbar an die Forschung herangeführt und zu Qualifikationsarbeiten angeregt. Auch aufgrund der fruchtbaren Verbindung von Forschung und Lehre soll das von Prof. Dr. Alois Gerlich begründete Forschungsprojekt „ländliche Rechtsquellen“ in den kommenden Jahren weitergeführt werden.

Die vorliegende Edition wurde von Beginn an mit vielfältiger Unterstützung durch die Hessische Historische Kommission Darmstadt gefördert. Sie erscheint außer in der Reihe „Geschichtliche Landeskunde“ als Sonderausgabe in der Reihe „Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission“. Neben dem Präsidenten Herrn Prof. Dr. Eckhart G. Franz ist besonders Herrn Prof. Dr. Friedrich Battenberg zu danken, der im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt stets mit Rat und Tat den Fortgang der Arbeit unterstützte. Auch in den übrigen benutzten Archiven wurde der Bearbeiterin vielfältige, oft weit über das übliche Maß der Benutzerbetreuung hinausgehende Hilfe zuteil. Dankend hervorgehoben sei Herr Werner Wagenhöfer im Staatsarchiv Würzburg. Auch den Damen und Herren des Mainzer Stadtarchivs, namentlich Herrn Dr. Ludwig Falck, Herrn Dr. Wolfgang Dobras und Herrn Heiner Stauder sowie Herrn Dr. Paul Warmbrunn im Landesarchiv Speyer gebührt besonderer Dank. Herr Dr. Hartmut Heinemann vom Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und Frau Ute Mayer vom Hessischen Wirtschaftsarchiv Darmstadt leisteten wiederholt wichtige Hilfe. Auch Herrn Horst Dieter Kossmann von der Stadtverwaltung Bingen, der unverhofft eine verloren geglaubte Quelle aus Bingen-Büdesheim in Form einer von der Stadt Bingen zu früherer Zeit angefertigten Reproduktion zur Verfügung stellte, sei an dieser Stelle gedankt.

Einen überaus wichtigen Anteil bei der Entstehung der Edition hatte Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Spieß. Er stand insbesondere während der Anfangsphase in ausführlichen Diskussionen über grundlegende Fragen konzeptioneller, inhaltlicher und editionstechnischer Art zur Verfügung und gab darüber hinaus manch willkommenen Rat. Ihm möchte die Bearbeiterin besonders herzlich danken. Als besonders fruchtbar, nicht zuletzt für die Erarbeitung der Editionsgrundsätze, hat sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit im von Prof. Dr. Karl-Heinz Spieß und Prof. Dr. Albrecht Greule geleiteten germanistisch-historischen Arbeitskreis an der Universität Mainz (derzeit unter der Lei-

tung von Lothar Grünewald und Dr. Sigrid Schmitt) erwiesen. Vor allem Herrn Prof. Dr. Albrecht Greule sei an dieser Stelle für die vielfältigen Anregungen und kritischen Hinweise gedankt.

Zahlreiche Fachleute gaben darüber hinaus Auskünfte oder stellten noch unveröffentlichte Manuskripte zur vorzeitigen Einsichtnahme zur Verfügung. Frau Brigitte Flug vom Historischen Seminar der Universität Mainz (AB III) unterstützte die Bearbeiterin bei der Transkription der lateinischen Texte. Herr Gottfried Kneib, dessen Untersuchung zum Amt Olm kurz vor dieser Edition erschienen ist, war ein stets hilfsbereiter und anregender Gesprächspartner. Auch Herr Dr. Christopher Herrmann und Herr Dr. Reinhard Schmid gaben wertvolle Hinweise.

Bei der Erstellung der Texte, den Recherchen für die ortsgeschichtlichen Einleitungen, vor allem aber bei den überaus mühsamen Korrekturen leistete Frau Martina Bleymehl-Eiler wertvolle Hilfe. Für ihre sorgfältige Arbeit sei ihr besonders gedankt. Mit Frau Regina Heinemann, Herrn Stefan Grathoff, Frau Michaela Küper und Frau Christine Maillet seien weitere wertvolle Helfer bei der Fertigstellung des Manuskripts genannt.

Einen bedeutenden Anteil bei der Fertigstellung der Edition hatte schließlich auch Dr. Elmar Rettinger, der die im vorliegenden Fall besonders diffizile Aufgabe der Erstellung der Druckvorlage in bewährter Form übernommen hat. Auch das Umschlagbild wurde von ihm gezeichnet. Seine geduldige und zuverlässige Hilfe sei an dieser Stelle besonders hervorgehoben.

Abschließend sei allen gedankt, welche die Drucklegung des Bandes durch finanzielle Zuwendungen ermöglicht haben: dem Land Rheinland-Pfalz, der Stadt Mainz sowie den Ortsgemeinden Bodenheim, Gau-Algesheim, Gau-Bickelheim, Heidesheim, Ockenheim und Sulzheim.

Mainz, im Mai 1996

Michael Matheus

Sigrid Schmitt

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIII
EDITIONSGRUNDSÄTZE.....	XIV
EINLEITUNG.....	XVI
AMT ALGESHEIM.....	1
1. Kundschaft – 1496, Juli 14-16.....	3
BÜDESHEIM.....	16
2. Kundschaft – 1346, März 12	18
3. Kundschaft – 1375, Mai 10	22
4. Vertrag – 1385, August 17	24
5. Kundschaft – 1437, Januar 25	26
6. Weistum – 1441, Apr.24 (unvollständig).....	28
7. Dorfordnung – 1567, April 18.....	30
8. Gerichtsbuch – angelegt 1697	35
9. Feuerlöschordnung – um 1790	63
DIETERSHEIM.....	70
10. Formularweistum – 1515, November 15.....	71
11. Ordnung – 1563, November 4	73
12. Weistumsbericht – 1563, November 4	74
13. Kundschaft – 1572, Januar 31	74
14. Dorfbeschreibung – 1577	75
15. Dorfbeschreibung – 1590, Februar 22.....	76
16. Dorfbeschreibung – 1668	80
DROMERSHEIM.....	85
17. Kundschaft – 1335, Mai 29	87
18. Dorfbeschreibung – 1577, Januar 17.....	91
19. Dorfbeschreibung – 1590	93
20. Dorfbeschreibung – 1668	98
GAU-ALGESHEIM	104
21. Gerichtsurteil (Gemeindeordnung) – 1417, Juli 15.....	107
22. Dorfbeschreibung – 1577	110
23. Dorfbeschreibung – 1590	112
24. Polizeiordnung – 1595, Dezember	120
25. Dorfbeschreibung – 1668	127

GAU-BICKELHEIM.....	132
26. Dorfbeschreibung – 1576	134
27. Dorfbeschreibung – 1590	136
GAULSHEIM.....	149
28. Polizeiordnung – 1778.....	150
OCKENHEIM	152
29. Dorfbeschreibung – 1577	154
30. Dorfbeschreibung – 1590	156
31. Dorfbeschreibung – 1654/55	160
32. Dorfbeschreibung – 1668	163
AMT OLM	169
33. Leibeigenenordnung – nach 1499	171
BODENHEIM	175
34. Vertrag – 1277, September 26.....	179
35. Formularweistum – 1468, April 26	188
36. Vertrag – 1536, Januar 21	189
37. „Weistumbuch“ – 1536, Mai 24	193
38. Dorfordnung – 16. Jahrhundert	218
39. Bericht – 1668	228
BRETZENHEIM	229
40. Gerichtsordnung – Anfang 16. Jahrhundert	231
41. Formularweistum, Dorf- und Gerichtsordnung für Bretzenheim und Zahlbach – 1578, April 14.....	238
42. Eidesformeln – 17. Jahrhundert.....	255
43. Verordnung für Bretzenheim und Zahlbach – o.D.....	260
DRAIS	261
44. Kundschaft – 1340, Oktober 16.....	263
45. Kundschaft – 1357, Mai 22	266
46. Dorfbeschreibung – 1618	269
47. Dorfbeschreibung – 1668	273
48. Bericht – 1680, Dezember 2.....	277
49. Eidesformeln – 18. Jahrhundert.....	282
EBERSHEIM.....	286
50. Dorfbeschreibung – 1576	289
51. Dorfbeschreibung – 1590	290
52. Dorfbeschreibung – 1668	298

53. Beschreibung des Töngeshofes – 1648/1668	305
GAU-BISCHOFSSHEIM	310
54. Dorfbeschreibung – 1576	311
55. Dorfbeschreibung – 1590	313
56. Dorfbeschreibung – 1668	320
HECHTSHEIM	328
57. Ordnung für das Heilig-Kreuz Stift (Stiftsimmunität) – 16. Jahrhundert	330
58. Gerichtsordnung für Hechtsheim und Weisenau – 15./16. Jahrhundert.....	334
59. Dorfbeschreibung für Hechtsheim und Weisenau – 1634, Februar 7	340
HEIDESHEIM.....	347
60. Weistum – 1413, Dezember 11 und 26	349
61. Formularweistum – nach 1414	352
62. Vertrag – 1473, Februar 13	357
KLEIN-WINTERNHEIM	363
63. Dorfbeschreibung – 1576	364
64. Dorfbeschreibung – 1590	366
65. Dorfbeschreibung – 1668	371
LAUBENHEIM.....	379
66. Dorfbeschreibung – 1576	380
67. Dorfbeschreibung – 1590	382
68. Dorfbeschreibung – 1618/19	385
69. Dorfbeschreibung – 1668	387
MARIENBORN	395
70. Dorfbeschreibung – 1668	396
MOMBACH.....	402
71. Einung – 1372, Juni 6.....	403
72. Kundschaft – 1407, Oktober 3.....	405
73. Feldschützeneid – o.D.	407
NACKENHEIM	408
74. Weistum – 1367, November 15	410
75. Formularweistum – o.D.	415
76. Dorfordnung – o.D.	416
77. Müller- und Weinschröterordnung – o.D.	418
78. Dorfbeschreibung – 1668	421
NIEDER-OLM	427
79. Formularweistum – 15. Jahrhundert.....	429

80. Rats- und Gerichtsordnung – 1491, Dezember 1	433
81. Dorfbeschreibung – 1577	438
82. Dorfbeschreibung – 1590	440
83. Dorfbeschreibung – 1623, September 9	442
84. Dorfbeschreibung – 1668	451
OBER-OLM	462
85. Dorfbeschreibung – 1576	463
86. Dorfbeschreibung – 1590	466
87. Dorfbeschreibung – 1668	472
SÖRGENLOCH	483
88. Dorfbeschreibung – 1668	483
SULZHEIM	486
89. Oberhofurteil – 1383, Februar 28	488
90. Formularweistum, Dorf- und Gerichtsordnung – 1515, März	493
91. Dorfbeschreibung – 1576	525
92. Dorfbeschreibung – 1590, Februar 21	527
93. Dorfbeschreibung – 1668	531
WEISENAU	537
94. Fährordnung – 1492, Februar 17	540
95. Dorfbeschreibung – 1576	541
96. Dorfbeschreibung – 1618	543
97. Dorfbeschreibung – 1668	548
ZORNHEIM	555
98. Dorfbeschreibung – 1576	557
99. Formularweistum (Hubgericht) – 1576, Dezember 10	558
100. Dorfbeschreibung – 1590	561
101. Dorfbeschreibung – 1668	570
 ANHANG	
ÜBERSICHTSKARTE	577
 VERZEICHNIS DER ABGEKÜRZT ZITIERTEN QUELLEN UND LITERATUR	
Ungedruckte Quellen	578
Gedruckte Quellen und Regesten	580
Literatur	582
 REGISTER	
Personen und Orte	589
Sachen	635

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

alb.	Albus	N.B.	nota bene
b	beatus/beata	o.D.	ohne Datum
cf.	confer	OcMem	Meyer zu Ermgassen, Das Oculus Memoriae
d.	Denarius, Pfennig	p.	Pagina
FA	Familienarchiv	pf.	Pfennig
fl.	Gulden	Prot. Domkap.	Hermann, Die Protokolle des Mainzer Domkapitels
fol.	Folio	RegEbMz	Otto/Vigner/Vogt, Re- gesten der Erzbischöfe von Mainz
GA	Gemeindearchiv	RegPfalzgr	Koch/Krebs u.a. Reges- ten der Pfalzgrafen bei Rhein
hl.	heilig	Rhh.	Rheinessen
hhr.	Heller	rtlr.	Reichstaler
Hs/Hss	Handschrift/ Handschriften	s.	Schilling
HStAMü	Hauptstaatsarchiv Mün- chen	se.	seelig
k.	Kumpf	sr.	Simmer
L.S.	loco sigilli	st.	Sankt
LASp	Landesarchiv Speyer	StAD	Staatsarchiv Darmstadt
lb.	Pfund	StADü	Staatsarchiv Düsseldorf
m.	Morgen	StAMz	Stadtarchiv Mainz
MGH, DD	Monumenta Germaniae Historica, Diplomata	StAPrag	Staatsarchiv Prag
mhd.	mittelhochdeutsch	StAWi	Stadtarchiv Wiesbaden
MIB	Mainzer Ingrossatur- bücher	StAWü	Staatsarchiv Würzburg
mk.	Mark	UB Fulda	Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda
mlr.	Malter	v.	Viertel
MRA	Mainzer Regierungs- archiv	xr.	Kreuzer
MrhUB	Beyer/Eltester/Goerz, Urkundenbuch zur Ge- schichte der ... mittel- rheinischen Territorien	Zw.	Zweiteil
MRR	Goerz, Mittelrheinische Regesten		
Mz.	Mainz/Mainzer		
MzUB	Acht/Stimming, Mainzer Urkundenbuch		

EDITIONSGRUNDSÄTZE

1. Die Doppelkonsonanz wird beibehalten.
2. Worte werden wie in der Vorlage zusammen- oder getrenntgeschrieben, im Zweifelsfall wird die heutige Schreibweise zum Maßstab genommen.
3. Der Buchstabe i am Anfang des Wortes erscheint als i (z.B. iahr, ieder). In den Fällen, in denen unklar ist, ob in der Vorlage i oder j steht, folgt die Transkription der heutigen Schreibweise.
4. Unterscheidet ein Schreiber in einem Text zwischen y und ij, wird die Unterscheidung in der Transkription übernommen. Besteht in diesen Fällen Unklarheit, wird y geschrieben. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versehen die Schreiber der abgedruckten Vorlagen den Buchstaben y stets mit zwei Strichen oder Punkten; tritt dieses Phänomen vorher auf oder macht ein Schreiber eine Ausnahme von dieser Regel, so wird darauf in Form von Anmerkungen hingewiesen.
5. Lassen sich cz oder tz nicht deutlich unterscheiden, wird tz geschrieben.
6. Ligaturen werden beibehalten.
7. Übergeschriebene Vokale über Vokalen werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben. Nicht eindeutig als Vokale oder zwei Punkte erkennbare (diakritische) Zeichen über Vokalen werden durch Anmerkungen gekennzeichnet. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird in den abgedruckten Vorlagen außer am Wortanfang über u und v stets, häufig auch über w ein senkrechter Strich oder Kringel gemacht; auf Ausnahmen von dieser Regel wird durch Anmerkungen hingewiesen. Zwei eindeutig als Punkte erkennbare Zeichen über Vokalen werden in der Transkription übernommen (s. aber 4.).
8. Der Buchstabe w, der im Lautwert von u am Wortanfang und -ende steht, wird als u wiedergegeben (z.B. wss = uss, zw = zu) (Aber: frauen!).
9. Von den Buchstaben v und u wird v nur konsonantisch, u nur vokalisch gebraucht (z.B. und statt vnd).
10. Generell wird Kleinschreibung angewandt. Ausnahmen bilden:
 - alle Bezeichnungen für Gott;
 - Gewässer, Länder, Monats-, Orts, Personen- und Straßennamen, ebenso Heiligen- und Festtagsnamen. Wochentage werden dagegen klein geschrieben, ebenso Flurnamen, sofern diese nicht zweifelsfrei einen Personen- oder Ortsnamen enthalten;
 - der Satzbeginn.
11. Zusätze des Herausgebers werden durch eckige Klammern, unsichere Ergänzungen außerdem durch ein Fragezeichen gekennzeichnet.
12. Abkürzungen für Maß-, Münz- und Gewichtsbezeichnungen, etc. sowie das Wort sankt werden einheitlich abgekürzt (vgl. Abkürzungsverzeichnis).

13. Die Auflösungen von Kürzeln stehen in runden Klammern. Die Auflösungen folgen grundsätzlich heutiger Schreibweise.
14. Sind Ergänzungen zerstörter oder unleserlicher Textstellen nicht oder nur teilweise möglich, so werden für jedes vermutete Wort drei Punkte gesetzt oder die Länge der Lücke in Zentimetern angegeben. Unsichere Lesungen, die nicht durch ein in eckige Klammer gesetztes Fragezeichen kenntlich gemacht werden können, werden in einer Anmerkung erläutert.
15. Liegt ein Text in mehreren Abschriften vor, wird die älteste Vorlage der Wiedergabe zugrundegelegt, inhaltlich relevante Abweichungen der übrigen Texte von der Vorlage werden in Anmerkungen aufgeführt.
16. Römische Zahlen werden durch arabische Ziffern, die Schreibweisen für $\frac{1}{2}$ durch den Bruch $\frac{1}{2}$ wiedergegeben. Monatsbezeichnungen in Ziffern werden in runden Klammern aufgelöst (z.B. 7bris = (Septem)bris).
17. Die Zeichensetzung erfolgt verständnisfördernd in Anlehnung an den heutigen Gebrauch.
18. Hervorhebungen, die der Gliederung längerer Texte dienen, werden von der Vorlage übernommen. Sonstige vom Schreiber hervorgehobene, unterstrichene, gestrichene oder durch Zusätze über der Zeile bzw. am Rand verbesserte Stellen werden durch Anmerkungen kenntlich gemacht.
19. Vom Schreiber nicht korrigierte Fehler, etwa Doppelschreibungen von Silben und Wörtern, und Verbesserungen von Fehlern durch den Schreiber selbst werden durch Anmerkungen gekennzeichnet. Ein Ausrufungszeichen in eckigen Klammern weist auf offensichtliche Fehler in der Vorlage hin.
20. Randbemerkungen der Texte von derselben oder von anderer Hand werden durch Anmerkungen wiedergegeben.
21. Textanmerkungen erhalten Buchstabenverweise, Sachanmerkungen werden mit arabischen Ziffern versehen.

EINLEITUNG

Nachdem 1986 Christel Krämer und Karl-Heinz Spieß die ländlichen Rechtsquellen aus dem Kurtrierer Amt Cochem edierten¹, liegt mit den ländlichen Rechtsquellen aus den Kurmainzer Ämtern Olm und Algesheim nunmehr der zweite im Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz erarbeitete Quellenband vor. Wie der erste Band orientiert er sich in seiner räumlichen Abgrenzung nicht an modernen, sondern an historischen Verwaltungseinheiten. Gesammelt wurden nach Möglichkeit alle ländlichen Rechtsquellen aus den Orten, die am Ende des Alten Reichs zu den beiden Ämtern gerechnet wurden². Es waren dies nicht nur Dörfer, die dem Mainzer Erzbischof direkt und ausschließlich unterstanden, sondern auch solche, die als Ortsherrn ein Kloster, Stift oder einen Adelsherrn, den Kurfürsten aber als Landesherrn hatten³. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die seit 1438 dem Mainzer Domkapitel zugehörigen Orte des Amtes Bingen, die eine eigene Verwaltungs- und Herrschaftseinheit bildeten⁴. Ausgeschlossen blieben auch solche Dörfer, die zu einem früheren Zeitpunkt zum Erzstift gehört hatten, diesem aber wieder verloren gegangen waren, wie z.B. das Amt Böckelheim⁵. Die geschilderte Abgrenzung wurde vor allem aus Gründen des Umfangs der Textsammlung notwendig. Dies gilt besonders auch für den Ausschluß des historisch eng mit den linksrheinischen Orten verbundenen Rheingaus, der nach der ursprünglichen Konzeption zusammen mit den Ämtern Olm und Algesheim hätte bearbeitet werden sollen. Hier war allein die Masse des überlieferten Materials dafür verantwortlich, daß eine getrennte Edition für die ländlichen Rechtsquellen des Rheingaus beschlossen wurde.

Aus den so eingegrenzten Orten wurden alle ländlichen Rechtsquellen erfaßt, soweit deren Auffindung in den Archiven mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu erreichen war. Systematisch durchgesehen wurden die einschlägigen Bestände der Staatsarchive Darmstadt und Würzburg, des Landesarchivs Speyer, des Stadtarchivs Mainz sowie die entsprechenden Gemeindearchive⁶. Anhand der abgedruckten Quellen aus den einzelnen Dörfern lassen sich im Idealfall die verschiedenen Schichten und Ebenen der Herrschaftsentwicklung auf dem Lande nachvollziehen: von den Auseinandersetzungen zwischen Grundherrn und Vogt um die Ortsherrschaft, die in den Weistümern des Spätmittelalters spürbar wird, hin zur landesherrlichen Verwaltung der Neuzeit, die sich in den vereinheitlichten Dorfbeschreibungen niederschlägt⁷. Im folgenden kann jedoch auf eine tiefergehende Auswertung des vorgelegten Materials verzichtet werden, da eine solche an anderer Stelle bereits versucht wurde⁸.

1 KRÄMER/SPIESS.

2 S. unten, Einleitung Amt Algesheim und Einleitung Amt Olm; FABRICIUS, Herrschaften, S.285 und 291.

3 SCHMITT, Landgemeinde, S.215; s. auch unten die jeweiligen ortsgeschichtlichen Einleitungen.

4 REIDEL, Bingen, S.20; dies., Stadt, S.75.

5 Zum Amt Böckelheim FABRICIUS, Herrschaften, S.81-91.

6 S. dazu das hilfreiche Verzeichnis der rheinhessischen "Weistümer" bei MÜLLER; der Begriff Weistum wird dort im weiteren Sinne von ländlichen Rechtsquellen verwendet.

7 Vgl. SCHMITT, Territorialstaat, S.34-50, zusammenfassend ebda., S.286f.

8 SCHMITT, Landgemeinde.

Mit den ländlichen Rechtsquellen aus den Ämtern Olm und Algesheim liegt zum ersten mal ein geschlossener Bestand Kurmainzer Quellen dieser Art vor, zugleich eine erste derartige Edition für das heutige Rheinhessen⁹.

Schwieriger zu lösen als die Frage nach der räumlichen Eingrenzung der Edition war die nach der inhaltlichen Abgrenzung der aufzunehmenden Quellen. Die Entscheidung fiel - wie bereits beim ersten Band - zugunsten eines weiten Begriffs von den ländlichen Rechtsquellen. Nicht nur alle Formen von Weistümem (Form- und Formularweistümer, Bericht) und Ordnungen bzw. Einungen¹⁰ wurden aufgenommen, sondern auch zahlreiche weitere Typen ländlicher Rechtsquellen, sofern sie Regelungen zum ländlichen Rechts- und Lebensbereich enthielten¹¹: Kundschaften, einzelne Verträge und Gerichtsurteile, sowie je ein sogenanntes Gerichts- und Weistumsbuch. Die bei der Kennzeichnung der Weistumstypen angewandte Begrifflichkeit orientiert sich im wesentlichen an den von Karl-Heinz Spieß gegebenen Definitionen. Unter Weisung bzw. Weistum im engeren Sinne ("Formweistum") wird demnach verstanden: Die in der Regel in Form eines Notariatsinstruments überlieferte "weisende Feststellung von wechselweise wirkenden Rechten und Pflichten der Herrschaft und der Genossenschaft in gerichtsverfassungsmäßiger, d.h. in einer durch die Förmlichkeit des Fragens, des Weisens und des Versammelns bestimmten Weise, gültig für einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bezirk"¹². Das Formularweistum ist demgegenüber eine Aufzeichnung über "den idealtypischen Ablauf der Weisung der betreffenden Genossenschaft und wurde am gewöhnlichen Dingtag verlesen"¹³. Beim Bericht über ein Weistum handelt es sich schließlich "um die Zusammenfassung eines Weistums"¹⁴. Im Unterschied zum Weistum, das eine genau festgelegte Abfolge verschiedener Rechtssätze enthält, ist die Kundschaft eine gezielt erfragte Auskunft zu einem bestimmten Rechtsaspekt; ihre äußere Form kann durchaus mit der des Weistums übereinstimmen¹⁵. Verträge wurden dann in die vorliegende Sammlung aufgenommen, wenn sie grundlegende Abmachungen zwischen Gemeinde und Herrschaft beinhalten. Zwei Gerichtsurteile, die bei genauerem Hinsehen weit über die Entscheidung eines Einzelfalls hinausgehen, wurden ebenfalls ediert: Das Urteil des Mainzer Erzbischofs im Streit zwischen Rat und Gemeinde Gau-Algesheim (Nr.21) beinhaltet eine neue Stadt- bzw. Dorfordnung und der Spruch des Eltviller Oberhofs auf Anfrage des Mainzer Domkapitels (Nr.89) setzt eine neue Gerichtsordnung für Sulzheim¹⁶. Sonderfälle stellen auch das Büdesheimer Gerichtsbuch (Nr.8) und das sogenannte Bodenheimer Weistumsbuch (Nr.37) dar. Bei letzterem handelt es sich um eine umfangreiche Aufzeichnung von Formularweistum, Gerichts- und Dorfordnung, die zu einem bestimmten, historisch recht genau nachvollziehbaren Anlaß angefertigt

9 Zum Stand der Editionen ländlicher Rechtsquellen WERKMÜLLER, Weistümer, Sp.1245ff.; demnächst: SCHMITT, Edition.

10 Zu den Ordnungen SPIESS, Weistümer, S.49*-56*; SCHMITT, Territorialstaat, S.51-61; zum Sonderfall Polizeiordnung bzw. herrschaftliche Verordnung ebda., S.69ff.

11 Zum Begriff ländliche Rechtsquellen WERKMÜLLER, Rechtsquellen, Sp.1515; SCHMITT, Territorialstaat, S.61f.

12 SPIESS, Weistümer, S.4*f.

13 Ebda., S.6*.

14 Ebda., S.3*; zur Verteilung der verschiedenen Weistumsarten bei der vorliegenden Edition im Vergleich zu anderen Überlieferungszusammenhängen SCHMITT, Landgemeinde, S.217f.

15 SCHMITT, Territorialstaat, S.171.

16 S. jeweils die ortsgeschichtlichen Einleitungen zu den Abschnitten Gau-Algesheim und Sulzheim.

wurde¹⁷. Das Büdesheimer Gerichtsbuch enthält in weitaus größerem Umfang, als es für diesen Quellentypus üblich ist¹⁸, Aufzeichnungen über Rechtsgewohnheiten, dagegen nur wenige Einzelurteile und sonstige "privatrechtliche" Aufzeichnungen. Aus diesem Grund wurde es fast vollständig und weitgehend als Einheit in die Edition aufgenommen.

Hervorzuheben ist vor allem die Gruppe der Dorfbeschreibungen, d.h. die von den Amts-verwaltungen des 16. bis 18. Jahrhunderts angefertigten Sammlungen zu den Rechtsverhältnissen in den Gemeinden. In Kurmainz nahmen sie die Form von sog. Jurisdiktionalbüchern an. Diese großangelegten Bestandsaufnahmen der komplexen Rechts- und Herrschaftsstrukturen des heterogenen Territoriums bilden, soweit sie die Ämter Olm und Algeheim betreffen, den Kern der vorliegenden Edition¹⁹.

Ein erster Vorläufer der Jurisdiktionalbücher im lokal begrenzten linksrheinischen Raum war der 1576/77 erstellte sog. Maskoppsche Atlas²⁰. Er beinhaltet nicht nur insgesamt 19 Karten, sondern auch knappe schriftliche Informationen über 15 verschiedene Gemeinden der Ämter Olm und Algesheim²¹. Diese Beschreibungen, die in der Regel den Verlauf der Gemarkungsgrenzen, die verschiedenen Flurstücke der Gemarkung sowie sonstige Gewohnheiten und Rechte in der Gemeinden verzeichnen, wurden in die vorliegende Sammlung aufgenommen.

Die erste umfassende Bestandsaufnahme der beiden Ämter stammt aus dem Jahr 1590. Das in diesem Jahr auf Anordnung des Amtmanns Wilhelm von Harstall angefertigte Jurisdiktionalbuch²² enthält nach Orten gegliedert zunächst Abschriften alter, in den Gemeinden vorhandener Rechtstexte, vor allem der Formularweistümer für den Mainzer Erzbischof. Danach folgt jeweils eine berichtsartige Zusammenstellung verschiedenster gemeindeinterner Angelegenheiten, von der Höhe der zu entrichtenden Abgaben bis zum Vermögen der Kirche und den Prozessionen und Wallfahrten, die in der Gemeinde üblich waren. Die Texte aus dem Jurisdiktionalbuch werden für jeden Ort vollständig abgedruckt, in der Regel als eine Texteinheit, wie sie im Jurisdiktionalbuch erscheint. Nur wenn ältere Überlieferungen einzelner Textteile oder eindeutige Datierungen für einzelne, im Jurisdiktionalbuch klar als ältere Texteinheiten erkennbare Abschnitte vorliegen, werden solche älteren Texte als selbständige Einheiten behandelt.

Das nächste Jurisdiktionalbuch, das die Mainzer Verwaltung anfertigen ließ, stammt aus dem Jahr 1618²³. Es bietet für die meisten Orte lediglich Abschriften der Angaben von 1590, weswegen es in der Regel als Variante diesem Text eingearbeitet ist. Bemerkenswert sind jedoch die im Anschluß an die Dorfbeschreibungen aufgenommenen Bevölkerungs- und Besitzlisten. Sie stellen eine wertvolle Bestandsaufnahme der Zeit un-

17 S. unten, Einleitung Bodenheim.

18 SCHMITT, Territorialstaat, S.64.

19 Zu den Mainzer Jurisdiktionalbüchern vgl. CHRIST, Staatlichkeit, S.378; SCHMITT, Landgemeinde, S.215ff. zu den Jurisdiktionalbüchern und vergleichbaren kurpfälzischen und kurtrierischen Quellen.

20 StAWü, Mz. Risse und Pläne, Wandgestell 10. Zum Maskoppschen Atlas zuletzt ausführlich KNEIB, Mascopp.

21 Der Textteil wurde vermutlich von dem Sekretär Petrus Kraichius anläßlich der Vermessung Maskopps 1576/77 zusammengestellt; MEURER, S.188f.; ebda. auch eine Übersicht über die Karten.

22 StAWü, Mz Jurisdiktionalbücher 27, Papierlibell 2⁰, fester Einband mit weißem Lederüberzug, Stoffschließen, 173 Blatt.

23 StAD, C2, 301/1; Papierlibell, 2⁰, Pergamentumschlag, darin Pappumschlag des 18. Jahrhunderts mit Lederschließen, 238 Blatt.

mittelbar vor dem Dreißigjährigen Krieg dar, können hier allerdings aus Gründen ihres enormen Umfangs nicht abgedruckt werden.

Das dritte hier aufgenommenen Jurisdiktionalbuch stammt aus dem Jahr 1668. Genauer gesagt handelt es sich um zwei verschiedene Bände aus dem gleichen Jahr für die beiden Ämter bzw. Amtskellereien Olm und Algesheim²⁴. Sie enthalten nur noch in Ausnahmefällen Abschriften älterer Textpassagen. Für die meisten Orte bieten sie nach einem einheitlichen Frageschema angefertigte Auskünfte der örtlichen Verwaltung zu allen Bereichen der Herrschafts- und Rechtsordnung.

Diese vier Quellenkomplexe bilden – auch vom Umfang her – die wichtigsten Bestandteile der vorliegenden Edition. Daneben finden sich zahlreiche Einzelstücke, die teils als Originalurkunden bzw. Notariatsinstrumente, teils in kopialer Überlieferung erhalten sind. Für den zuletzt genannten Typus sind vor allem die Mainzer Ingrossaturbücher, die Kopialbücher der erzbischöflichen Kanzlei, hervorzuheben²⁵.

Den einzelnen Quellentexten vorangestellt sind stichwortartige Angaben zu deren Inhalt, die vor allem bei den längeren Texten die Übersicht erleichtern sollen. Die jeweils am Anfang der Kapitel stehenden Einleitungen zur Geschichte der Ämter und Einzelgemeinden verstehen sich – schon aus Gründen des begrenzten zur Verfügung stehenden Raumes – nicht als Amts- bzw. Ortsgeschichten, sondern wollen dem Benutzer die Einordnung der Quellen in ihren historischen Zusammenhang erleichtern.

Die Editionsgrundsätze der vorliegenden Edition sind eine Weiterentwicklung der von Krämer/Spieß im ersten Band angewandten Prinzipien²⁶. Sie wurden wie jene im germanistisch-historischen Arbeitskreis an der Universität Mainz unter der Leitung von Karl-Heinz Spieß (Historisches Seminar) und Albrecht Greule (Deutsches Institut) erarbeitet und verstehen sich als Versuch, die Wünsche des Historikers nach guter Verstehbarkeit und die des Germanisten nach genauer Textwiedergabe so weit wie möglich miteinander zu vereinbaren²⁷.

24 StAD, C2, 390/1 (Amt Olm); Papierlibell 2⁰, fester Pappeinband mit Pergamentüberzug, Stoffschließen, 206 Blatt; StAWü, Mz. Jurisdiktionalbücher 14 (Kellerei Algesheim), Papierlibell 2⁰, fester Einband mit weißem Lederüberzug, Stoffschließen, 45 Blatt.

25 StAWü, MIB; zu den Mainzer Ingrossaturbüchern zuletzt INSTITUT FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE, S.19.

26 KRÄMER/SPIESS, S.XXIV-XXVI.

27 Hierzu demnächst SCHMITT, Edition.